

Bebauungsplan "Albersdorf Südwest", Stadt Ebern, M 1:1000



I. PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Ebern folgende Satzung zum Bebauungsplan "ALBERSDORF SÜDWEST":

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 16.11.2000, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschuß gültigen Fassung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- WA 2Wo: allgemeines Wohngebiet mit max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude
- 0.3: Grundflächenzahl
- 0.5: Geschosflächenzahl
- E: Einzelhausbebauung
- II: Zahl der Vollgeschosse
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung
- Garagenfirstrichtung
- Straßenverkehrsfläche
- Geh- und Wirtschaftsweg
- Verkehrsgrün
- Einfahrt
- Straßenbegrenzungslinie

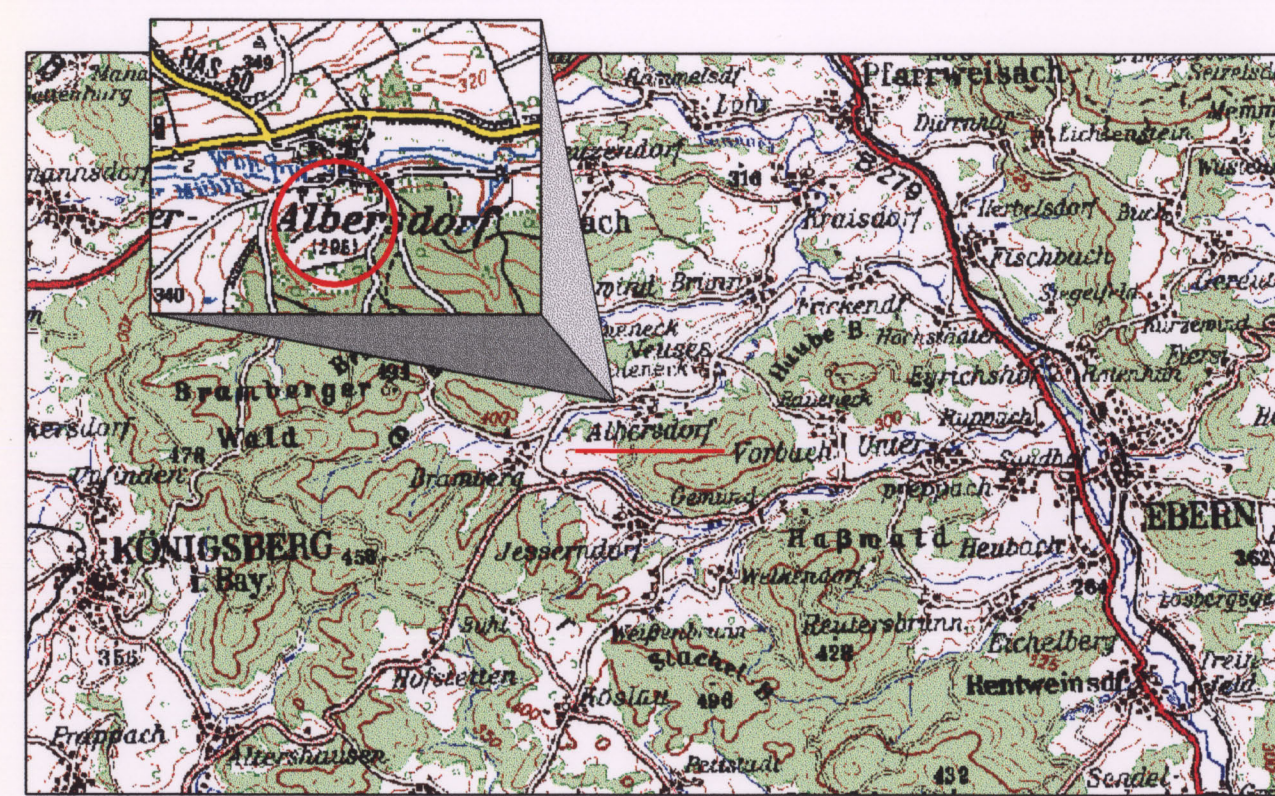
- Obstwiese auf Privatgrund, nicht eingezäunt
- neu zu pflanzende Gehölze
- Geltungsbereich

III. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- geplante Grundstücksgrenze
- Biotop der bayerischen Biotopkartierung
- Wasserschutzzone III

IV. FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Flächennutzung / Wohneinheiten	
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse



Übersichtsplan ohne Maßstab

Teil A: PLAN (Textliche Festsetzungen siehe Teil B)

Entwurfsverfasser:
Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Promenadestr. 8
Tel. 0951/98003-0
Fax 0951/98003-40
96047 Bamberg

Entwurfsplan vom: 18.11.1999
Änderung vom: 20.07.2000
Auslegungsplan vom: 20.07.2000
Änderung vom: 16.11.2000

Projekt-Nr.: 99.086.7

Bebauungsplan "Albersdorf Südwest", Stadt Ebern

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.11.1999 beschlossen, für das Gebiet "Albersdorf Südwest" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Anhörung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) fand in der Zeit vom 17.01.2000 bis 04.02.2000 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 20.07.2000 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 20.07.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2000 mit 18.10.2000 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Ebern hat mit Beschuß des Stadtrates vom 16.11.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.11.2000 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Haßberge hat die Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Genehmigung gilt aufgrund der Fiktion nach § 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt (Schreiben des Landratsamt Haßberge vom 22. MAI 2001, Haßfurt, 22.05.01, Wasser).

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 02.06.01 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

entsprechend § 10

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 02.06.01 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

entsprechend § 10

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 02.06.01 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

entsprechend § 10

entsprechend § 10